



Lagotto Romagnolo Züchtergemeinschaft e.V.

Richter-Ordnung für die Arbeitsprüfung Trüffelsuche

Regelung über die Ausbildung und Ernennung von
Richter-Anwärter
Richter
Prüfungsleiter

Anlage 7 zur Satzung der
Lagotto Romagnolo Züchtergemeinschaft e.V.
Gegründet am 12. September 2015
VR 200 738 (Landshut)

Stand August 2023
(Genehmigt durch die schriftliche Beschlussfassung von Februar 2023
letzte Änderung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 12. August 2023)

Inhaltsverzeichnis Seite

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck	3
§ 2 Die Rechtsgrundlage	3
§ 3 Richteranwälter, Richter und Prüfungsleiter als Teilnehmer	3
§ 4 Ernennung zum Richter-Anwärter	3
II. Ausbildung und Ernennung für Prüfungen	4
§ 5 Ausbildung zum Richter	4
§ 6 Ernennung zum nationalen Richter	4
§ 7 Ernennung zum Prüfungsleiter	5
III. Aberkennung als Richter oder Prüfungsleiter	5
§ 8 Aberkennung als Richter	5
§ 9 Aberkennung als Prüfungsleiter	5
IV. Gebühren, Entschädigungen, Honorare und Spesen	5
§ 10 Gebühren für Anwartschaften	5
§ 11 Entschädigungen	5
V. Sondervollmacht Vorstand	6
§ 12 Benennung von Richtern und Prüfungsleitern	6
VI. Schlussbestimmungen	
§ 13 Teilnichtigkeit	6
§ 14 Gültigkeit und Inkrafttreten	6

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Die Richter-Ordnung bezweckt:

- Das Festlegen von Richtlinien und Rahmenbedingungen für die Durchführung von Prüfungen der Arbeitsprüfung;
- Das Richterwesen für die Arbeitsprüfung;
- Das Festlegen von Grundsätzen für die Ausbildung und die Ernennung von Richter-Anwärter, Richtern und Prüfungsleitern;

§ 2 Die Rechtsgrundlage

Die Richterordnung für die Arbeitsprüfung ist Anlage der Satzung und ergänzt die Arbeitsprüfungsordnung des LRZ.

Diese ist verbindlich für alle Mitglieder des LRZ, Teilnehmer und Veranstalter.

§ 3 Richteranwälter, Richter und Prüfungsleiter als Teilnehmer

Richteranwälter, Richter und Prüfungsleiter dürfen keinen Hund zur Arbeitsprüfung melden, für die sie am selben Tag Richter-, Prüfungsleiter- oder Richteranwaltstätigkeit ausüben.

Ein Richteranwalt, Richter oder Prüfungsleiter darf am Tag seiner Richter-, Prüfungsleiter- oder Richteranwaltstätigkeit und innerhalb einer Arbeitsprüfung, bei der er als Richter, Prüfungsleiter- oder Richteranwalt tätig ist, keinen Hund vorführen.

Absatz 1 und 2 gilt auch für die Personen, die mit dem Richteranwalt, Richter oder Prüfungsleiter in Lebens-/Hausgemeinschaft leben.

§ 4 Ernennung zum Richter-Anwärter

Als Richteranwalt kann sich bewerben, wer:

- seit mindestens 2 Jahren Mitglied der LRZ ist
- in der Lage ist, ein sachliches und objektives Urteil zu fällen und zu vertreten.
- Expertenwissen in der Arbeitsprüfung aufweist.
- Selbst mind. einen Hund in seinem Besitz oder als Hundeführer erfolgreich geführt und nachfolgenden Leistungsausweis erbracht hat:
 - 2 Arbeitsprüfungen im jeweiligen Arbeitsprüfung Typ, für den sich der Anwärter bewirbt, in der Offenen Klasse bzw. Arbeitsklasse mit Vorzüglich oder Sehr Gut bestanden hat.
 - Anerkannt werden auch Arbeitsprüfungen aus IT, CH oder FR.

Bewerber, welche die genannten Voraussetzungen erfüllen, werden vom Ausschuss für Arbeitsprüfung dem Vorstand der LRZ zur Wahl als Richteranwalt vorgeschlagen. Der Vorstand kann den Antrag genehmigen oder ablehnen.

II. Ausbildung und Ernennung für Prüfungen

§ 5 Ausbildung zum Richter

Die Ausbildungszeit beträgt im Minimum 1 Jahr, maximal 5 Jahre. In dieser Zeit muss der Anwärter Anwartschaften absolvieren und am Schluss eine theoretische Prüfung absolvieren.

Der Richteranwärter muss mindestens insgesamt 4 Anwartschaften in 2 Ländern durchlaufen

Der Richteranwärter erhält alle notwendigen Unterlagen und Informationen. Diese Unterlagen bilden die Grundlage sowohl für die Besprechung der Arbeit mit den Richtern und Hundeführern als auch für die zu erstellenden Berichte.

Der Richteranwärter hat nach jeder Anwartschaft einen schriftlichen Bericht über die von ihm beurteilten Leistungen der Hunde zu verfassen und dem Vorstand der LRZ innerhalb von 30 Tagen zuzustellen. Der Vorstand der LRZ überprüft den Bericht formell und inhaltlich. Etwaige Beanstandungen der Arbeit oder des Verhaltens des Richteranwärters oder sonstige Unstimmigkeiten mit dem Richteranwärter sind diesem schriftlich und zeitnah mitzuteilen. Ungenügende Berichte können zur Überarbeitung zurückgewiesen werden oder führen zur Wiederholung der Anwartschaft. Der Vorstand der LRZ erstellt eine Beurteilung.

Das Erlöschen der Anwartschaft erfolgt:

- durch Verzicht des Richteranwärters
- durch Aberkennung infolge Nichterfüllens von Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 4 oder das Erfüllen von nur Teilen davon
- durch Verweigerung des Ernennungsantrags zum Richteranwärter durch den Vorstand der LRZ

§ 6 Ernennung zum nationalen Richter

Anwärter, deren Ausbildung erfolgreich abgeschlossen ist, müssen ihren Antrag beim Vorstand der LRZ einreichen. Nach Prüfung des Antrages durch Vorstand der LRZ werden Anwärter als Richter benannt.

Dem Antrag beizufügen sind:

- Richteranwärterausweis
- Richteranwärterberichte
- die Beurteilung durch die Richter, bei welchen die Anwartschaften stattfanden.

§ 7 Ernennung zum Prüfungsleiter

Der Prüfungsleiter wird durch den Vorstand des LRZ e.V. ernannt. Er muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Mindestens 2-jährige Mitgliedschaft im LRZ e.V. oder eines anderen VDH-Mitgliedsverein.
- Der Prüfungsleiter muss selbst einen oder mehrere in seinem Besitz befindlichen Hund oder als Hundeführer erfolgreich in der Arbeitsprüfung führen oder geführt haben.
- Er muss arbeitstechnisches Verständnis haben für die Arbeitsprüfung.
- Organisationstalent und geistige Beweglichkeit bei hektischen Prüfungsphasen und Rekursen.
- Mindestens bei einer Prüfung als Assistent eines anerkannten Prüfungsleiters eine komplette Prüfung durchlaufen haben (inkl. Übernahme von Arbeiten).

Der Prüfungsleiter darf an einer von ihm geleiteten Prüfung weder ein Richteramt ausüben noch einen Hund führen.

III. Aberkennung als Richter oder Prüfungsleiter

§ 8 Aberkennung als Richter

Der Vorstand der LRZ kann einem Richter den Status aberkennen, wenn

- der Richter dies selbst beantragt.
- der Richter, während 2 Jahren keinen Richtereinsatz ausgeübt hat.
- der Richter von mehreren Prüfungsleitern als nicht sachlich neutral gegenüber den Teilnehmern schriftlich gemeldet wurde.

§ 9 Aberkennung als Prüfungsleiter

Der Vorstand der LRZ kann einem Prüfungsleiter den Status aberkennen, wenn

- der Prüfungsleiter dies selbst beantragt.
- der Prüfungsleiter, während 2 Jahren keinen PL-Einsatz ausgeübt hat.
- der Prüfungsleiter von mehreren Richtern als nicht sachlich neutral gegenüber den Teilnehmern schriftlich gemeldet wurde.

IV. Gebühren, Entschädigungen, Honorare und Spesen

§ 10 Gebühren für Anwartschaften

Die Gebühren für Anwartschaften werden vom Vorstand der LRZ in der Gebührenordnung veröffentlicht.

§ 11 Entschädigungen

Das Honorar und die Spesen für die Richter- und Prüfungsleitertätigkeit werden vom Vorstand des LRZ e.V. in der Gebührenordnung veröffentlicht.

V. Sondervollmacht Vorstand

§ 12 Benennung von Richtern und Prüfungsleitern

Der Vorstand der LRZ kann Richter und Prüfungsleiter direkt benennen. Diese direkt benannten werden mit einer Ausnahmewilligung von den Zulassungsbedingungen in diesem Regelwerk befreit.

Der Vorstand der LRZ muss diese Benennungen sowie deren Dauer einstimmig beschließen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 13 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 14 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Richterordnung zur Arbeitsprüfung ist Bestandteil der Satzung der LRZ, jede Änderung/Ergänzung bedarf der 2/3tel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Der aktuelle Stand ist auf dem Deckblatt zu dokumentieren. Die Arbeitsprüfungsordnung bzw. die jeweiligen Änderungen/Ergänzungen treten mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft.